

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

1. über die Regierungen
an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirkstag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B1-1425-3-5

Bearbeiter
Herr Steinhauer

München
05.01.2023

Telefon / - Fax
089 2192-4411 / -1-4411-

Zimmer
KL1-0336

E-Mail
Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Ausschussgemeinschaften in kommunalen Gremien; Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 19.10.2022 (Az. 4 BV 22.871)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat seine Rechtsprechung zu Ausschuss-
gemeinschaften in kommunalen Gremien mit Urteil vom 19.10.2022, Az.: 4 BV
22.871 (abrufbar unter: [VGH München, Urteil v. 19.10.2022 – 4 BV 22.871 - Bür-
gerservice \(gesetze-bayern.de\)](https://www.vgh-muenchen.de/Urteil-v-19-10-2022-4-BV-22-871-Buerger-service-gesetze-bayern.de)) entscheidend eingeschränkt.

Der BayVGH hat Folgendes entschieden (amtlicher Leitsatz):

„Wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit dürfen in den kommunalen Vertretungskörperschaften die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO; Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO) bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.“

Das Urteil ist seit dem 24.12.2022 rechtskräftig.

Wir bitten, die Zusammensetzung der Ausschüsse der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage im Hinblick auf die neue Rechtsprechung des BayVGH zu überprüfen und, falls nach dem Ergebnis der Überprüfung notwendig, unverzüglich neu über die Zusammensetzung zu beschließen.

Dazu weisen wir auf Folgendes hin:

1. Der BayVGH hat keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelungen der Kommunalgesetze zu Ausschussgemeinschaften. Das Prinzip der demokratischen Repräsentation umfasse auch den Schutz der in den kommunalen Gremien vertretenen Minderheiten. Mit der Zulassung von Ausschussgemeinschaften erhielten die in die kommunale Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder kleiner, nicht ausschussfähiger Gruppen sowie die fraktionslosen Mandatsträger die Möglichkeit, in einzelne Ausschüsse entsandt zu werden und an der dortigen Willensbildung punktuell teilzunehmen.
2. Nach dem Urteil und entgegen seiner früheren Rechtsprechung (BayVGH, U.v. 17.3.2004 - 4 BV 03.1159 - VGH n.F. 57, 56/59) dürfen die Regelungen zu Ausschussgemeinschaften in Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO und Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO wegen des vorrangigen Gebotes der Spiegelbildlichkeit keine Anwendung finden, falls eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe sonst ihren einzigen Ausschusssitz verlieren würde.

Für die inhaltsgleiche Regelung nach Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO gilt Gleiches.

3. Bei einer Verletzung des Gebots der Spiegelbildlichkeit ist ein Ausschuss fehlerhaft besetzt. Beschlüsse eines fehlerhaft besetzten Ausschusses sind grundsätzlich formell rechtswidrig.
4. Für bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils des BayVGH am 24.12.2022 gefasste Beschlüsse von fehlerhaft besetzten Ausschüssen greift im Interesse der Rechtssicherheit Art. 50 Abs. 6 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes entsprechend.

Die Kommentarliteratur wendet Art. 50 Abs. 6 GLKrWG auf Beschlüsse fehlerhaft besetzter Ausschüsse analog an (vgl. Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 33 GO, Rdnr. 26; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung, Art. 33 GO, Nr. 1.4; Widtmann/Grasser/Glaser, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 33 GO, Rdnr. 13; Prandl/Zimmermann, Kommunalrecht in Bayern, Art. 33 GO, Nr. 4.3; Mösbauer, Folgen fehlerhaft besetzter Ausschüsse, KommP BY 2001, 296). Der BayVGH übertrug den Rechtsgedanken des Art. 50 Abs. 6 GLKrWG zudem auch auf den Fall einer fehlerhaft besetzten Verbandsversammlung (BayVGH BayVBl. 2004, 625).

Die von (bei nachträglicher Bewertung) fehlerhaft besetzten Ausschüssen bis 24.12.2022 gefassten Beschlüsse bleiben daher wirksam, spätere Beschlüsse wären dagegen unwirksam.

Dieses Ergebnis trägt letztlich auch dem Gedanken Rechnung, dass Stadt- und Gemeinderäten, Kreistagen und Bezirkstagen nicht vorgeworfen werden kann, sich bis dahin an der bisherigen Rechtsprechung orientiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat